

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen des IT-Dienstleistungszentrums Berlin (im Folgenden: „ITDZ Berlin“) und für alle aus einem Auftragsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten des ITDZ Berlin gegenüber den Auftraggebern aus der Berliner Verwaltung im Sinne des § 2 AZG.
- 1.2. Für den Fall, dass im Rahmen der Erteilung eines Liefer- oder Leistungsauftrags an das ITDZ Berlin folgende Regelungen ganz oder teilweise vereinbart worden sind, gilt nachfolgende Rangfolge, wobei Vorgenannte Vorrang vor Nachgenannten haben.
 - Der Vertrag über die Erteilung des Auftrages zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Lieferung oder Leistung durch das ITDZ Berlin (im Folgenden: „der Vertrag“),
 - die auf den Vertragsgegenstand jeweils anwendbare Landesvereinbarung,
 - die für die vertragsgegenständliche Lieferung oder Leistung einschlägigen Leistungs- und Produktbeschreibungen des ITDZ Berlin in der bei Abschluss des Vertrages jeweils gültigen Fassung, soweit diese durch den Vertrag ausdrücklich einbezogen werden,
 - die für die vertragsgegenständliche Lieferung oder Leistung einschlägigen Preise und Tarife der Preisliste des ITDZ Berlin in der bei Abschluss des Vertrages jeweils gültigen Fassung, soweit diese durch den Vertrag ausdrücklich einbezogen wird,
 - die für die vertragsgegenständliche Lieferung oder Leistung einschlägigen „Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen“ (EVB-IT) soweit diese durch den Vertrag ausdrücklich einbezogen werden,
 - der Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/B) soweit dessen Regelungen durch den Vertrag ausdrücklich einbezogen sind sowie
 - diese Gemeinsamen Geschäftsbedingungen des ITDZ Berlin in der bei Abschluss des Vertrages jeweils gültigen Fassung.

2. Vergütung

- 2.1. Die vereinbarte Vergütung der Lieferung oder Leistung ist nach dem mit dem Vertrag vereinbarten Zahlungsplan, ansonsten unverzüglich nach Rechnungsstellung fällig und ohne Abzug zahlbar, es sei denn, auf der Rechnung ist etwas anderes bestimmt.
- 2.2. Sind Zahlungstermine vertraglich vereinbart, ist die Vergütung zu den im Vertrag genannten Terminen fällig und ohne gesonderte Rechnungslegung termingerecht zu zahlen.
- 2.3. Angegebene Preise sind Endpreise unter der Maßgabe, dass der Auftraggeber nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Dies ist auf schriftliche Anforderung des ITDZ Berlin im Einzelnen durch den Auftraggeber nachzuweisen. Sollte der Auftraggeber den Nachweis nicht erbringen oder das ITDZ Berlin zur Abführung der Umsatzsteuer veranlagt werden, ist er verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltende Umsatzsteuer nachzahlen.

3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1. Das Eigentum an vom ITDZ Berlin im Rahmen der Erfüllung des Vertrages gelieferten Sachen geht erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises dieser Sachen über. Ist der Kaufpreis im Rahmen der Vertragsvergütung nicht gesondert ausgewiesen und ist die Ableistung der Vergütung in Teilzahlungen vereinbart, geht das Eigentum an gelieferten Sachen sechs Monate nach Übergabe über, sofern zu diesem Zeitpunkt kein Zahlungsrückstand besteht. Ansonsten geht das Eigentum in dem Moment über, in dem der Zahlungsrückstand beseitigt ist.
- 3.2. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, kann das ITDZ Berlin unbeschadet sonstiger Rechte, die zur

Verfügung gestellten Sachen zur Sicherung seiner Rechte in Besitz nehmen, wenn dies dem Auftraggeber angekündigt und ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde.

4. Einwendungen gegen Entgeltrechnungen

4. Einwendungen des Auftraggebers gegen Abrechnungen des ITDZ Berlin sind gegenüber dem ITDZ Berlin innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben. Erhebt der Auftraggeber innerhalb dieser Frist keine Einwendung, gilt die Rechnung als von ihm genehmigt.

5. Nutzung durch Dritte und Standortbestimmung

5. Sachen, die im Rahmen der Erfüllung des Vertrages dem Auftraggeber zur Nutzung überlassen worden sind, jedoch im Eigentum des ITDZ Berlin verbleiben, dürfen nur nach vorheriger, schriftlicher Erlaubnis durch das ITDZ Berlin Dritten ganz oder teilweise zur Nutzung überlassen werden oder an einen anderen Standort versetzt werden.

6. Vertragserfüllung durch Dritte

- 6.1. Das ITDZ Berlin erbringt die Leistung durch Personal, das entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen für die Erbringung der vereinbarten Leistung qualifiziert ist.
- 6.2. Das ITDZ Berlin ist im Rahmen der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung zum Einsatz und zur Auswechslung von Subunternehmern berechtigt. Der Auftraggeber kann dem Einsatz und der Auswechslung von Subunternehmern aus vernünftigem Grund widersprechen. Als Folge des Widerspruchs ist das ITDZ Berlin verpflichtet, den betroffenen Subunternehmer auszutauschen. Die Parteien werden in diesem Fall über die Kosten des Austauschs unverzüglich Verhandlungen aufnehmen.

- 6.3. Auch in dem Fall der Leistungserbringung durch Dritte bleibt das ITDZ Berlin alleiniger Vertragspartner des Auftraggebers. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer bleiben unberührt.

7. Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers

- 7.1. Wenn zur Leistungserbringung Mitwirkungen oder Beistellungen des Auftraggebers notwendig sind, so trifft den Auftraggeber die Verantwortung für die Rechtzeitigkeit solcher Mitwirkungen oder Beistellungen, wobei dies sowohl Lieferungen als auch Personalbereitstellung betreffen kann.

- 7.2. Es obliegt dem Auftraggeber, dem ITDZ Berlin die für die Lieferungs- oder Leistungserbringung notwendigen, kompetenten Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen.

- 7.3. Wenn die Lieferungs- oder Leistungserbringung des ITDZ Berlin außerhalb der Geschäftsräume des ITDZ Berlin erfolgt, so muss der Auftraggeber dem ITDZ Berlin den Leistungsort mit einem angemessenen Vorlauf zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bekannt geben. In diesem Fall gewährleistet der Auftraggeber, dass die vom ITDZ Berlin mit der Erbringung der Leistung beauftragten Personen im erforderlichen Umfang Zugang zum Leistungsort erhalten. Gegebenenfalls ist eine Zugangsregelung zu vereinbaren. Der Auftraggeber ist gleichfalls verpflichtet, am Leistungsort die zur Leistungserbringung erforderlichen technischen und sonstigen Voraussetzungen zu schaffen.

- 7.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung der vertragsgegenständlichen Anlagen sowie den ggf. erforderlichen Potentialausgleich einschließlich zugehöriger Erdungen sowie ggf. klimatisierte Technikräume auf eigene Kosten bereitzustellen.

- 7.5. Die Anwendung der IT-Sicherheitsgrundsätze der Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport in der jeweils gültigen Fassung ist für den Auftraggeber und das ITDZ

Berlin verbindlich.

7.6. Bis zur Erfüllung des Auftrages durch das ITDZ Berlin hat der Auftraggeber alle vertragsgegenständlichen und sonstigen Arbeiten an den vertragsgegenständlichen Systemen nur durch das ITDZ Berlin oder „im Einvernehmen mit dem ITDZ Berlin, von eigenem geeigneten Personal bzw. durch geeignete Dritte ausführen zu lassen. Dies gilt im Zweifel über die Erfüllung hinaus bis zum Ablauf der Gewährleistung für die vertragsgegenständlichen Lieferungen oder Leistungen.

8. Pflichten und Obliegenheiten des ITDZ Berlin

8.1. Das ITDZ Berlin ist verpflichtet, die vereinbarten Lieferungen oder Leistungen in dem festgelegten Umfang, leistungs-, fachgerecht und innerhalb des vereinbarten Zeitraums zu erbringen. Der Umfang der vom ITDZ Berlin zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen ergibt sich aus dem diese Gemeinsamen Geschäftsbedingungen einbeziehenden Vertrag und seinen Änderungen und Ergänzungen.

8.2. Bestehen die Lieferungen oder Leistungen des ITDZ Berlin ganz oder zum Teil in einer Lieferung oder Leistung, welche das ITDZ Berlin seinerseits von Subunternehmern bezieht, so verpflichtet sich das ITDZ Berlin im Falle der Abtretung seiner gegenüber dem Subunternehmer bestehenden Gewährleistungsansprüche an den Auftraggeber nach Übertragung des Lieferungsgegenstandes beziehungsweise Erbringung der Leistung an den Auftraggeber, den Auftraggeber bei der Geltendmachung möglicher Gewährleistungsansprüche gegenüber den Subunternehmern zu unterstützen.

9. Laufzeit und Kündigung

9.1. Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet. Eine Mindestlaufzeit gilt nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist.

9.2. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, ist das Auftragsverhältnis mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats kündbar, frühestens jedoch zum Ablauf einer vereinbarten Mindestlaufzeit.

9.3. Im Übrigen kann der Vertrag von jeder Vertragspartei nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – innerhalb einer angemessenen Zeit ab Kenntnis des Kündigungsgrundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgter Abmahnung zulässig, soweit nicht gemäß § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.

9.4. Kündigt eine Vertragspartei das Auftragsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit, so hat sie der anderen Partei die Aufwendungen für bereits durchgeführte oder infolge der Kündigung notwendige Arbeiten sowie für ggf. nicht amortisierte Investitionen in Form einer Ablösesumme zu ersetzen. Die Ablösesumme wird auf der Grundlage der ursprünglichen Investitionskosten und des Aufwandes ermittelt. Die Ablösesumme für nicht amortisierte Investitionen wird nicht bzw. nicht in vollem Umfang fällig, sofern und soweit eine Weiternutzung durch einen Dritten erfolgt. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

9.5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

10. Haftung

10.1. Die Haftung des ITDZ Berlin für Sachschäden ist auf 1 Million Euro je Schadensereignis und im Falle mehrerer Schadensereignisse im Verlauf desselben Jahres auf höchstens 2 Millionen Euro beschränkt. Die Haftung für

Vermögensschäden ist auf 500.000 Euro je Schadensereignis und im Falle mehrerer Schadensereignisse im Rahmen desselben Jahres auf höchstens 1 Million Euro beschränkt. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

10.2. Bei Verlust von Daten haftet das ITDZ Berlin nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der zu erbringenden Leistung war.

10.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

11.1. Sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird Berlin als Gerichtsstand vereinbart.

11.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

12. Schutz der Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Auftragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten.

13. Erfüllungsort, Abtretung und Aufrechnung

13.1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Berlin, soweit im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

13.2. Die Abtretung von Rechten und die Übertragung von Pflichten des Auftraggebers gegenüber dem ITDZ Berlin aus dem Vertragsverhältnis ist nur im Einvernehmen mit dem ITDZ zulässig. Die Einbeziehung von Subunternehmern bleibt davon unberührt.

13.3. Die Aufrechnung gegen Forderungen des ITDZ Berlin auf Leistungsentgelte ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen oder im Einvernehmen mit dem ITDZ Berlin zulässig.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages und der angemessenen Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.